

Leitfaden Meldung Kinder

Braucht ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher mit gesetzlichem Wohnsitz in einer der Gemeinden der Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil (Doppelschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Werthenstein oder Wolhusen) Schutz oder zeigen sich Schwierigkeiten, welche die Familie weder selbst, noch mit Unterstützung einer Fachstelle zu bewältigen vermag und das Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährdet erscheint, sollte eine Meldung (wird auch "Antrag auf Prüfung von Kindesschutzmassnahmen" genannt) an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfolgen.

Bei Unsicherheit, ob eine Meldung an die KESB notwendig erscheint oder ob vorgängig eine andere freiwillige Unterstützungsmassnahme in Frage kommt, kann der Einzelfall (allenfalls auch anonym), mit der KESB (Kontaktangaben in der Kopfzeile) vorbesprochen werden. Die Meldungen sind in der Regel schriftlich mit dem Meldeformular auf der Homepage direkt an die KESB zu richten. Es gibt auch die Möglichkeit, Meldungen telefonisch bei der KESB einzureichen. Bei akuter Dringlichkeit sollte die Meldung schnellstmöglich (auch mündlich möglich) an die KESB erfolgen.

Information an die betroffene Person respektive an die Eltern

Wenn immer möglich sowie je nach Situation und Alter, sind das betroffene Kind respektive der oder die betroffene Jugendliche und die Eltern bereits von der meldenden Person über die Meldung an die KESB zu informieren. Erscheint dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder nicht ideal, ist dies mit einer kurzen Begründung in der Meldung festzuhalten. Nach Eingang der Meldung werden das betroffene Kind respektive der oder die betroffene Jugendliche und die Eltern in der Regel von der KESB im Rahmen des Abklärungsverfahrens (nochmals) über die Meldung orientiert. Auf Verlangen kann dem betroffenen Kind oder Jugendlichen respektive deren Eltern aufgrund des Akteneinsichtsrechts die Meldung ausgehändigt werden. Eine Herausgabe der Meldung kann in Einzelfällen unter gewissen Umständen verweigert werden. Es empfiehlt sich, auf die Trennung von Tatsachen, Vermutungen und Beurteilungen zu achten. Die Meldung sollte möglichst sachlich sein, wertende oder moralische Aussagen sind zu vermeiden.

Information an die meldende Person

Die meldende Person erhält aus Datenschutzgründen in der Regel keine Informationen über die laufende Abklärung. Wenn keine persönlichkeitsrechtlichen Gründe dagegensprechen, kann jedoch auf Anfrage über den Abschluss des Verfahrens informiert werden. Im Rahmen des Abklärungsverfahrens ist es möglich, dass die meldende Person von der KESB für Rückfragen oder Konkretisierungen nochmals kontaktiert wird.

Für Fragen und Austausch stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit gegenüber unseren Mitmenschen!